

191/AB
vom 03.01.2020 zu 107/J (XXVII. GP) bmvrdj.gv.at

Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Clemens Jabloner
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0233-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)107/J-NR/2019

Wien, am 3. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. November 2019 unter der Nr. **107/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „elektronisch überwachten Hausarrest“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Personen befinden sich derzeit im elektronisch überwachten Hausarrest?
 (Rückwirkend von 2013 - 2019)*

Zum Stichtag 1. Dezember 2019 wurden insgesamt 336 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest (EÜH) angehalten. Diese Anzahl setzt sich aus 331 Strafgefangenen und fünf Untersuchungshäftlingen zusammen.

Zwischen 1. Jänner 2013 und 30. November 2019 wurden insgesamt 5881 Personen in der Vollzugsform des EÜH angehalten, die sich wie folgt auf die einzelnen Jahre aufgliedern:

Jahr	angehaltene Personen im EÜH
2013	725
2014	765
2015	776
2016	827

2017	900
2018	898
2019	786 ¹

Anmerken darf ich, dass aus dem Jahr 2012 bereits 204 bestehende Vollzüge in das Folgejahr 2013 übernommen wurden.

Zur Frage 2:

- *Wegen welcher Delikte wurden Fußfesselträger verurteilt? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Delikt, Haftdauer, Dauer der Reststrafe, Geschlecht, Alter, Nationalität, sowie Aufschlüsselung seit wann sich die Person in elektronisch überwachten Hausarrest befindet)*

Diese Detaildaten stehen mir nicht zur Verfügung. Eine solche Auswertung ließe sich mangels Automationsunterstützung nur händisch und mit unvertretbar hohem Ressourcenaufwand durchführen, weshalb ich für den Zeitraum 2013 bis 2019 nur entsprechend zusammengefasst berichte:

Infolge von Verurteilungen bzw. Verhängung von Untersuchungshaften aufgrund nicht nur eines Delikts werden die häufigsten bzw. wichtigsten Delikte zusammengefasst angeführt. So waren von 1. Jänner 2013 bis 30. November 2019 die nachfolgend angeführten Delikte in der jeweiligen Anzahl feststellbar:

StGB		StGB		StGB		SMG	
Delikt	Anzahl	Delikt	Anzahl	Delikt	Anzahl	Delikt	Anzahl
§ 75	5	§ 126	60	§ 147	893	27	476
§ 76	14	§ 127	994	§ 148	671	28	539
§ 81	174	§ 128	269	§ 164	53	FPG	
§ 88	250	§ 129	362	§ 165	27	Delikt	Anzahl
§ 99	22	§ 130	293	§ 169	33	114	51
§ 105	314	§ 131	12	§§ 201 bis 220	29	115	2
§ 106	99	§ 142	235	§ 269	219	Verwaltungsgesetze	
§ 107	439	§ 143	143	§ 270	16	Anzahl gesamt:	
§ 108	3	§ 144	51	§ 299	36	488	
§ 109	26	§ 145	27	§§ 300 bis 312	46	Verbotsgesetz	
§ 125	425	§ 146	1173			Delikt	Anzahl
						§ 3	36

Dazu ist erläuternd anzumerken, dass bei Verurteilungen wegen schwerer Delikte (§§ 75, 76, 143 StGB) der Vollzug der Reststrafe nur back-door in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes gewährt wird, wenn eine bedingte Entlassung mit höchster Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft zu erwarten ist. Dieser erfolgt insbesondere zur Vorbereitung auf diese bevorstehende bedingte Entlassung, um die Legalbewährung der Häftlinge zu erproben.

¹ bis einschließlich 30. November 2019.

Die im Durchschnitt verhängte Gesamthaftdauer hat im Zeitraum von 1. Jänner 2013 bis 30. November 2019 340 Tage betragen. Gemäß § 156c Abs. 1 Z 1 StVG hat die zu verbüßende oder noch zu verbüßende Strafzeit zwölf Monate nicht zu übersteigen. Diese Frist wurde auch in Einzelfällen nicht überschritten. Eine punktuelle Auswertung nach Gesamtstrafen und Strafreten ist bereits aus dem Gesichtspunkt heraus, wonach es vor allem im Bereich des Backdoor-Vollzuges durchaus gängige Praxis darstellt, dass während des Vollzugs einer längeren Freiheitsstrafe der Vollzug des in die 12-monatige Frist fallenden Strafrechts auch im elektronisch überwachten Hausarrestes stattfindet, nicht möglich.

Aus der nachstehenden Tabelle lassen sich die im Zeitraum von 1. Jänner 2013 bis 30. November 2019 bewilligten Vollzüge im elektronisch überwachten Hausarrest, aufgegliedert nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Altersklassen, entnehmen:

Geschlecht Staatsangehörigkeit	Altersklasse								Gesamtergebnis
	Jugendlich	Jung erwachsen	21 bis 29	30 bis 39	40 bis 49	50 bis 59	60 bis 69	70 und älter	
männlich	26	230	1641	1387	1019	599	191	39	5132
AFGHANISTAN		2	15	5					22
ÄGYPTEN			1		1	1			3
ALBANIEN				2	1				3
ALGERIEN		1		2					3
ARMENIEN		1	5		5	1			12
ASERBAIDSCHAN				1					1
BOLIVIEN							1		1
BOSNIEN-HERZEGOWINA	1	9	55	42	27	8			142
BRASILIEN			1						1
BULGARIEN			2	2	1				5
CHINA VOLKSREPUBLIK			1		1				2
COSTA RICA			1						1
DEUTSCHLAND			16	16	22	15	5	2	76
DOMINIKAN.REPUBLIK			1	2	1				4
GEORGIEN				4	1				5
GRIECHENLAND					1				1
INDIEN			1	4	1				6
IRAK		1	4	7					12
IRAN	1			3	1	1			6
ISRAEL				3	2		2		7
ITALIEN			2	3	4	1	1		11
JUGOSLAWIEN			1	3	4				8
KAMERUN					1				1
KASACHSTAN					1				1
KENIA			1	1					2
KOLUMBIEN			2						2
KONGO DEMOKR.REPUBL.					1	1			2
KOSOVO	1	2	18	15	11	1			48
KROATIEN		2	18	19	3	4		1	47
KUBA					2	1			3
LETTLAND			1						1
LIBERIA					1				1
LITAUEN					1				1
MAROKKO					1				1
MAZEDONIEN		1	3	4	12				20
MONGOLEI				1					1
MONTENEGRO			2						2
NIEDERLANDE			2		1				3
NIGERIA	1		3	6	4				14
NORDMAZEDONIEN			2	2	2				6
ÖSTERREICH	14	179	1308	1025	769	530	171	36	4032
ÖSTERREICH; DEUTSCHLAND				1					1

Geschlecht Staatsangehörigkeit	Altersklasse								Gesamtergebnis
	Jugendlich	Jung erwachsen	21 bis 29	30 bis 39	40 bis 49	50 bis 59	60 bis 69	70 und älter	
männlich	26	230	1641	1387	1019	599	191	39	5132
AFGHANISTAN		2	15	5					22
ÄGYPTEN			1		1	1			3
ALBANIEN				2	1				3
ALGERIEN		1		2					3
ARMENIEN		1	5		5	1			12
ASERBAIDSCHAN				1					1
BOLIVIEN							1		1
BOSNIEN-HERZEGOWINA	1	9	55	42	27	8			142
BRASILIEN			1						1
BULGARIEN			2	2	1				5
CHINA VOLKSREPUBLIK			1		1				2
COSTA RICA			1						1
DEUTSCHLAND			16	16	22	15	5	2	76
DOMINIKAN.REPUBLIK			1	2	1				4
GEORGIEN				4	1				5
GRIECHENLAND					1				1
INDIEN			1	4	1				6
IRAK		1	4	7					12
IRAN	1			3	1	1			6
ISRAEL				3	2		2		7
ITALIEN			2	3	4	1	1		11
JUGOSLAWIEN			1	3	4				8
KAMERUN					1				1
KASACHSTAN					1				1
KENIA				1	1				2

Geschlecht Staatsangehörigkeit	Altersklasse							Gesamtergebnis	
	Jugendlich	Jung erwachsen	21 bis 29	30 bis 39	40 bis 49	50 bis 59	60 bis 69		
männlich	26	230	1641	1387	1019	599	191	39	5132
PAKISTAN			1	2	1				4
POLEN			3	10	7		2		22
PORTUGAL			1		2				3
RUMÄNIEN	2	3	17	13	9	4			48
RUSSLAND	1	7	31	6	4	3	1		53
SCHWEDEN			1						1
SERBIEN	3	8	48	75	48	14	3		199
SERBIEN U.MONTENEGRO			4	10	2	2			18
SINGAPUR					1				1
SLOWAKEI				1					1
SLOWENIEN		1	3	4	2				10
SOMALIA					1				1
SRI LANKA				1		1			2
STAATENLOS		2	5	4	13	3	1		28
SYRIEN		1	9	4	4				18
TAIWAN					1				1
TSCHECHIEN		1	4	2	1		1		9
TUNESIEN				5					5
TÜRKEI	1	8	41	68	36	7	2		163
UNBEKANNT		1							1
UNGARN			5	2	2				9
UNGEKLÄRT				1					1
VEREINIGTE STAATEN				2					2
WEISSRUSSLAND				1					1
(Leer)		1		2	3	2	1	1	10

weiblich		15	205	214	149	110	46	10	749
ANGOLA					1				1
ASERBAIDSCHAN					1				1
BOSNIEN-HERZEGOWINA			5	4	2	1			12
BRASILIEN					1				1
DEUTSCHLAND			1	7	2	1	2		13
DOMINIKAN.REPUBLIK					1				1
FRANKREICH		1							1
IRAK		1							1
ISRAEL						1			1
ITALIEN		1			2				3
JAMAIKA						1			1
JUGOSLAWIEN				1					1
KASACHSTAN				1					1
KOSOVO			1	2					3

Geschlecht Staatsangehörigkeit	Jugendlich	Jung erwachsen	Altersklasse						Gesamtergebnis
			21 bis 29	30 bis 39	40 bis 49	50 bis 59	60 bis 69	70 und älter	
weiblich		15	205	214	149	110	46	10	749
KROATIEN			2	1	1	3			7
LETTLAND				1					1
MAROKKO				1					1
MAZEDONIEN						2			2
MONGOLEI				1	1				2
MONTENEGRO				1					1
NIEDERLANDE					1	1			2
NIGERIA			1						1
ÖSTERREICH	14	165	155	111	86	41	10	582	
POLEN					4	1			5
RUMÄNIEN			5	9	2		1		17
RUSSLAND			1	4	1	1			7
SCHWEIZ						1			1
SERBIEN	1	16	18	11	6	2			54
SERBIEN U.MONTENEGRO				1	1				2
SLOWAKEI				1	2				3
SLOWENIEN						1			1
STAATENLOS			2		1				3
TSCHECHIEN			1	3		1			5
TÜRKEI			1	2	2				5
UKRAINE						1			1
UNGARN			1		2	1			4
(Leer)						1			1
Gesamtergebnis	26	245	1846	1601	1168	709	237	49	5881

Zu den Fragen 3 und 4:

- 3. Wie hoch sind die täglichen Kosten für Fußfesselträger?
- 4. Wie viel im Durchschnitt wird vom Insassen von den Kosten übernommen?

Kosten Neustart	13,13
Kosten Technik	4,60
Personalkosten	8,36
Zwischensumme	26,09
+ 15 % (für Amtsräume, Sachaufwand und Personalkosten der JAen)	3,91
Summe Tagsatz elektronisch überwachter Hausarrest	30,00
- durchschnittliche Einnahmen pro Tag und Insasse	7,77
Kosten pro Tag im elektronisch überwachten Hausarrest (inkl. Aufwendungen der Justizanstalten)	22,23

Zu den Fragen 5 bis 8:

- 5. Sind die Selbstkosten für alle gleich?
- 6. Sind die Kosten von Anstalt zu Anstalt verschieden?
 - a. Wenn ja - warum?
- 7. Gibt es für den Selbstbehalt einen Verrechnungsschlüssel?
- 8. Wie sieht dieser aus (kurze Erläuterung)

Die Kosten des elektronisch überwachten Hausarrests werden durch Verordnung festgelegt und belaufen sich gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug von Strafen und der Untersuchungshaft durch elektronisch überwachten Hausarrest (HausarrestV) auf derzeit 22 Euro für jeden begonnenen Kalendertag, an dem die Strafzeit durch elektronisch überwachten Hausarrest verbüßt wird. Die Selbstkosten sind daher unabhängig von der jeweiligen Justizanstalt für alle gleich hoch.

Durch das Abstellen auf die Strafzeit wird klargestellt, dass der Kostenbeitrag auch im Fall von Vollzugslockerungen (z.B. § 99 StVG) oder stationärem Spitalsaufenthalt während des elektronisch überwachten Hausarrest einzuheben ist. Der Betroffene ist zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet, soweit dadurch nicht der zu einer einfachen Lebensführung für ihn notwendige Unterhalt oder einer ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen gefährdet werden würde.

Die Kosten sind vom Betroffenen monatlich bis zum Fünften des Folgemonats zu entrichten. Zur Absicherung sind Kautionszahlungen nur ausnahmsweise zu vereinbaren, wenn die Einbringung nicht durch Einziehungsermächtigung (von einem Konto bei einem inländischen Kreditinstitut mittels Lastschrift) oder auf andere Weise (z.B. Garantieerklärung kreditwürdiger Dritter) zweckentsprechend sichergestellt werden kann (§ 5 Abs. 2 HausarrestV). Seit der Gerichtsgebühren-Novelle 2014 (BGBl Nr. 19/2015) können ausstehende Kostenbeiträge gemäß § 156b Abs. 3 StVG stark vereinfacht im Justizverwaltungsweg eingebracht werden (§§ 6 ff GEG).

Es ist immer auf die aktuellen Vermögensverhältnisse zum Entscheidungszeitpunkt abzustellen. Auf ein Verschulden an einer allfälligen wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit kommt es nicht an, sofern die Erwerbstätigkeit nicht gerade in Hinblick auf die Kostenbefreiung unterlassen wird. Änderungen der Einkommens-/Vermögensverhältnisse während des elektronisch überwachten Hausarrests können zu einer Neuberechnung des Kostenersatzes führen.

Bei der Berechnung des Einkommens ist ein verdientes Entgelt aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie Ruhestandsgeld („Pension“) samt Sonderzahlungen wie Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration zu berücksichtigen. Ferner das Vermögen, insbesondere die Erträge daraus. Bei einem namhaften Barvermögen, das sofort

flüssiggemacht werden kann, ist ausnahmsweise auch dessen Substanz heranzuziehen, insoweit diese zwei Netto-Monatsbezüge übersteigt. Die Verwertung von Liegenschaftseigentum ist zwar faktisch immer möglich, jedoch idR nicht tunlich. Insbesondere dann nicht, wenn die Liegenschaft zur Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses dient (z.B. das/die vom Betroffenen selbst bewohnte, als Hauptwohnsitz dienende Einfamilienhaus/Eigentumswohnung).

Überdies ist der Einsatz eines vornehmlich als Rücklage dienenden Vermögens (etwa Sparguthaben) von mehr als zwei Netto-Monatsbezügen, wenn dabei keine unverhältnismäßigen Wertverluste zu besorgen sind (etwa bei einem zeitungünstigen Verkauf von Wertpapieren) und regelmäßige Zuwendungen Dritter (sohin auch alle periodisch wiederkehrenden Zuschüsse, Förderungen, Beihilfen, wie etwa Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Familienbeihilfe) vorgesehen.

Dabei ist zu bedenken, dass grundsätzlich jede Strafvollzugsform Arbeitslosigkeit ausschließt (§ 12 Abs. 3 lit e AlVG). Gerade diese ist jedoch Grundvoraussetzung für die Gewährung von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Pensionsvorschüssen (§§ 7 Abs. 2, 23 Abs. 1, 33 Abs. 1 AlVG).

Nur wer im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests an bestimmten Maßnahmen des Arbeitsmarktservice (AMS) teilnimmt, gilt als arbeitslos (§ 12 Abs. 6 lit f AlVG). Das sind ausschließlich im Auftrag des AMS erfolgende Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, das absichtliche Unterlassen einer Erwerbstätigkeit (Reduzieren der Arbeitszeit), um dadurch Kostenbefreiung zu erlangen.

Nicht zu berücksichtigen sind bei der Berechnung des Einkommens die Anspannung auf ein erzielbares Einkommen (es zählt nur das tatsächlich nachgewiesene), der Bildung eines Vermögens dienende Aufwendungen (dann ist das Vermögen heranzuziehen, siehe oben), nach Verurteilung für nicht existenznotwendige Bedürfnisse eingegangene Kreditverbindlichkeiten, die Vermögenssituation der unterhaltpflichtigen Person bei Jugendlichen und Personen mit Erwachsenenvertretung, Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz und Kosten für Unterhaltsverpflichtungen bzw. zur Bestreitung des täglichen Lebens, weil diese bereits im Existenzminimum berücksichtigt sind. Dazu zählen insbesondere Mietzinse und die Betriebskosten, und zwar auch für jene Wohnung, die einem dringenden Wohnbedürfnis dient. Analog zum Liegenschaftseigentum wird bei solchen Wohnungen jedoch ein im Nutzungsentsgelt allenfalls enthaltener Baukostenträgeranteil zu berücksichtigen sein (etwa bei Genossenschaftswohnungen).

Bei der Berechnung des Einkommens kann im Sinne einer im Arbeitsalltag bewältigbaren Vorgehensweise grundsätzlich von den Angaben des Betroffenen ausgegangen werden. Sind diese lückenhaft bzw. offenkundig widersprüchlich, ist er zur Verbesserung aufzufordern. Im

Übrigen ist als Korrektiv für unrichtige/unvollständige Angaben, wozu auch die unterlassene Meldung von Änderungen nach Antragstellung gehört, der elektronisch überwachte Hausarrest zu widerrufen. Darüber ist der Betroffene zu belehren.

Zunächst ist das Jahresnettoeinkommen (einschließlich Sonderzahlungen wie das 13. und 14. Gehalt etc.) zu ermitteln. Davon sind allfällige außergewöhnliche Belastungen oder ein besonderer Aufwand bezogen auf das Jahr abzuziehen (z.B. Kreditrückzahlungen für Schadensgutmachung an das Opfer). Das Ergebnis ist durch 365 (Tage) zu dividieren und ergibt das verfügbare Tagesnettoeinkommen, welches der weiteren Berechnung zugrunde zu legen ist.

Unter Berücksichtigung bestehender Unterhaltpflichten ist das Existenzminimum zu ermitteln, das dem Betroffenen zu verbleiben hat.

Der sich ergebende Betrag bestimmt die Höhe des täglichen Kostenersatzes bis zu einer maximalen Höhe von dzt. 22 Euro täglich. Eine diesen Betrag übersteigende Summe verbleibt dem Betroffenen.

Zur Frage 9:

- *Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um im EU-Vergleich hinsichtlich elektronisch überwachten Hausarrests aufzuholen?*

Das Institut für Rechts- und Kriminozoologie (IRKS) erobt in seiner Studie zum elektronisch überwachten Hausarrest einen Vergleich mit ausgewählten europäischen Ländern (Belgien, Deutschland, Dänemark, Holland und Norwegen). Darin wurde festgehalten, dass die in den verschiedenen Ländern praktizierten Modelle des elektronisch überwachten Hausarrests in der Regel nur sehr eingeschränkt vergleichbar sind. Das Einsatzspektrum ist breit und selbst Modelle, die in der gleichen Phase des Strafrechts zum Einsatz kommen, haben mitunter sehr wenig gemeinsam.

Die in Österreich praktizierte Vollzugsform hat sich jedoch gut bewährt, sodass der Fokus auf kontinuierlicher Weiterentwicklung liegt.

Zur Frage 10:

- *Wie vielen Häftlingen wurde die Fußfessel wieder entzogen und warum? (Bitte um Aufschlüsselung nach Grund des Abbruches des elektronisch- überwachten Hausarrest, Delikt des Haftgrundes, Staatsbürgerschaft und derzeitige Haftanstalt)*

Insgesamt erfolgten im Zeitraum von 1. Jänner 2013 bis 30. November 2019 590 Abbrüche des Vollzugs in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes. Die Abbruchgründe waren folgende:

Verdacht der Begehung (neuerlicher) strafbarer Handlungen	113
Positiver Alkoholtest	96
Positiver Drogentest	86
Nichteinhaltung der Aufsichtsprofilvorgaben	78
Arbeitsverlust	72
Nichtrückkehr in den elektronisch überwachten Hausarrest	37
Rücktritt Insassen	24
Begehung (neuerlicher) strafbarer Handlungen (richterliche Anordnung)	20
Wohnungsverlust	16
Telefonische Nichterreichbarkeit	14
(Neuerliche) Verurteilung	13
Widerruf der Einverständniserklärung	11
Kostenersatz nicht bezahlt	7
Suizidversuch	1
Verstoß gegen Auflagen (richterliche Anordnung)	1
Amtsbeschwerde	1
Summe	590

Ich darf um Verständnis ersuchen, dass eine diesbezügliche (händische) Auswertung auch nach Delikt des Haftgrundes, Staatsbürgerschaft und Justizanstalt ohne unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand nicht leistbar ist.

Nach Widerruf wurden am 1. Dezember 2019 insgesamt 38 Insassen (davon 3 weiblichen Geschlechts) in Justizanstalten angehalten.

	Justizanstalt												
	Feldkirch	Graz-Jakomini	Graz-Karlau	Innsbruck	Klagenfurt	Krems	Leoben	Linz	Ried im Innkreis	Schwarzau	St Pölten	Wien-Josefstadt	Wien-Simmering
Geschlecht													
Altersklasse													
Delikt													
männlich	3	8	1	5	5	1	1	3	2	1	1	1	35
Jugendlich												1	1
§ 142 Abs 1 StGB; § 15 StGB; § 143 Abs 1 2. Fall StGB; § 164 Abs 1,2 StGB; § 127 StGB												1	1
Jung erwachsen						1							1
§ 84 Abs 4 StGB; § 83 Abs 1 StGB						1							1

Geschlecht Altersklasse Delikt	Justizanstalt													
	Feldkirch	Graz-Jakomini	Graz-Karau	Innsbruck	Klagenfurt	Krems	Leoben	Linz	Ried im Innkreis	Schwarzau	St Pölten	Wien-Josefstadt	Wien-Simmering	Gesamtergebnis
männlich	3	8	1	5	5	1	1	3	2	1	1	1	3	35
21 bis 29	1	5		2	3		1	3	2				1	18
§ 105 StGB; § 288 StGB; § 83 Abs 1 StGB							1							1
§ 107 Abs 1 StGB; § 105 Abs 1 StGB, § 15 StGB; § 28a Abs 1 SMG; § 27 Abs 1 Z 1 2. Fall SMG; § 27 Abs 2 SMG		1												1
§ 127 StGB						1								1
§ 127 StGB; § 129 Z 3 StGB; § 130 1 Fall StGB		1												1
§ 129 Abs 1 StGB; § 127 StGB; § 129 Abs 1 Z 1 StGB; § 15 StGB		1												1
§ 142 Abs 1 StGB		1												1
§ 269 Abs 1 3. Fall StGB, § 15 StGB; § 269 Abs 1 4. Fall StGB; § 83 Abs 1 StGB; § 84 Abs 2 StGB; § 229 StGB								1						1
§ 27 Abs 1 Z 1 2. Fall SMG		1												1
§ 28 Abs 1 Z 1 1. Fall SMG; § 28 Abs 1 Z 1 2. Fall SMG; § 28 Abs 1 Z 1 3. Fall SMG; § 127 StGB; § 129 Abs 1 Z 1 StGB; § 129 Abs 1 Z 2 StGB; § 27 Abs 1 Z 1 8. Fall SMG; § 27 Abs 2 SMG								1						1
§ 287 Abs 1 StGB; § 125 StGB; § 126 Abs 1 Z 5 StGB; § 107 Abs 1 StGB		1												1
§ 287 StGB; § 125 StGB; § 83 Abs 1 StGB; § 269 Abs 1 StGB, § 15 StGB; § 287 Abs 1 StGB									1					1
§ 28a Abs 1 5. Fall SMG; § 27 Abs 1 Z 1 1. u 2. Fall SMG; § 27 Abs 2 SMG; § 28a Abs 1 SMG			1											1
§ 28a Abs 3 SMG; § 28a Abs 1 5. Fall SMG; § 28a Abs 3 1. Fall SMG						1								1
§ 297 Abs 1 StGB; § 127 StGB; § 129 Abs 1 Z 1 StGB; § 297 Abs 1 2. Fall						1								1
§ 83 Abs 1 StGB; § 15 StGB; § 125 StGB								1						1
§ 84 Abs 4 StGB						1								1
§ 84 Abs 4 StGB; § 269 Abs 1 StGB, § 15 StGB; § 84 Abs 1 StGB; § 84 Abs 2												1	1	
§ 87 Abs 1 StGB; § 15 StGB; § 87 Abs 1 StGB								1						1
30 bis 39	2	1	2							1		1	7	
§ 146 StGB; § 147 Abs 1 Z 1 StGB; § 147 Abs 3 StGB; § 148 2. Fall StGB; § 15 StGB; § 133 Abs 1 StGB									1					1
§ 148 1. Fall StGB; § 146 StGB														1
§ 269 Abs 1 1. Fall StGB; § 269 Abs 1 1. Fall StGB, § 15 StGB; § 107 Abs 1				1										1
§ 27 SMG; § 28a SMG			1											1
§ 28a Abs 1 SMG; § 27 Abs 1 Z 1 2. Fall SMG; § 28a Abs 1 5. Fall SMG			1											1
§ 83 Abs 1 StGB				1										1
§ 84 Abs 1 StGB; § 125 StGB; § 15 StGB; § 83 Abs 1 StGB; § 84 Abs 2 StGB				1										1
40 bis 49	1	1		1						1		1	5	
§ 130 1.F StGB; § 128 Abs 1 Z 4 StGB; § 134 Abs 1 StGB; § 127 StGB; § 146 StGB; § 148 1.F StGB; § 147 Abs 1 Z 1 StGB														1
§ 146 StGB; § 107 Abs 1 StGB; § 127 StGB; § 298 Abs 1 StGB; § 146 StGB												1		1
§ 164 Abs 1 1. Fall StGB; § 164 Abs 2 1. Fall StGB			1											1
§ 269 Abs 1 1. Fall StGB; § 83 Abs 1 StGB; § 84 Abs 2 StGB; § 107 Abs 1 StGB; § 269 Abs 1 1. Fall StGB, § 15 StGB; § 83 Abs 1 StGB						1								1
§ 28a Abs 4 SMG; § 28a Abs 1 5 Fall SMG; § 28a Abs 4 Z 3 SMG; § 27 Abs 1 Z 1 1 Fall SMG; § 27 Abs 1 Z 1 2 Fall SMG; § 27 Abs 2 SMG		1												1
50 bis 59	1													1
§ 147 Abs 1 Z 1 1. Fall StGB; § 146 StGB; § 147 Abs 1 Z 1 3. Fall StGB		1												1
60 bis 69			1	1										2
§ 133 Abs 1 StGB; § 146 StGB						1								1
§ 148 1. Satz StGB; § 146 StGB; § 148 1. Fall StGB; § 223 Abs 2 StGB			1											1
weiblich					1	1	1							3
30 bis 39					1		1							2
§ 299 Abs 1 StGB, § 15 StGB; § 288 Abs 1 StGB							1							1
§ 87 Abs 1 StGB; § 125 StGB					1									1
40 bis 49							1							1
§ 127 StGB, § 15 StGB; § 15 StGB; § 127 StGB							1							1
Gesamtergebnis	3	8	1	6	5	2	2	3	2	1	1	1	3	38

Zur Frage 11:

- *In welcher Form wird bei einem Verstoß gegen Auflagen (etwa unbefugtem Verlassen der Unterkunft/der Arbeitsstätte bzw. Entfernen der Fußfessel) Alarm ausgelöst?*

Die elektronische Überwachung findet grundsätzlich in der Unterkunft der zu überwachenden Person statt. Zu diesem Zweck wird der zu überwachenden Person eine Fußfessel am Fuß angelegt und verschlossen. Ein selbständiges (nicht autorisiertes) Öffnen und Wiederverschließen des Verschlussystems der Fußfessel ist nicht möglich. Darüber hinaus wird in der Unterkunft eine Überwachungsstation positioniert.

Die Datenkommunikation zwischen diesen beiden Geräten erfolgt über ein Hochfrequenz-Signal. Abhängig von der Anforderung an die elektronische Überwachung (z.B. mit oder ohne zusätzlicher Alkoholkontrolle, Satellitenunterstützung etc.) kommen unterschiedliche Gerätetypen zum Einsatz. Der Hausarrestbereich („Indoor“) wird von der jeweils zuständigen Justizanstalt vor Ort festgelegt und grundsätzlich durch den Aufstellungsort und die eingestellte (technische) Empfindlichkeit der Überwachungsstation definiert. Die notwendigen elektronischen Einstellungen werden durch die Überwachungszentrale mittels Fernzugriff („Remote“) in Absprache mit der jeweils zuständigen Justizanstalt vorgenommen.

Verlässt eine überwachte Person (faktisch die Fußfessel dieser Person) den elektronisch überwachten Hausarrestbereich wird das von der Überwachungsstation detektiert und nach Prüfung der individuellen Geräteprogrammierung (dabei handelt es sich um die zeitlichen Vorgaben betreffend die jeweilige Tagesstruktur gemäß § 4 HausarrestV) eine entsprechende Alarm- oder Statusmeldung in Echtzeit unter Nutzung eines österreichischen Mobilfunknetzwerkes an das Überwachungssystem übermittelt.

Die Überwachungsstationen sowie die Fußfesseln sind mit unterschiedlichen technischen Sicherungen ausgestattet. Diese Sicherungen lösen bei einer Manipulation oder einem Manipulationsversuch eine entsprechende technische Alarmsmeldung im Überwachungssystem aus. Folgende Meldungen dürfen beispielhaft aufgezählt werden:

- Trennung (Ausfall) der Stromversorgung und Wechsel in den Batteriebetrieb (inkl. Ladezustand Batterie)
- Nicht autorisiertes Öffnen des Gerätegehäuses
- Veränderung des Aufstellungsortes der Überwachungsstation (= Veränderung des Hausarrestbereiches) mittels integriertem Bewegungssensor
- Körperkontakt der Fußfessel (Temperatursensor)
- Nicht autorisiertes Öffnen des Verschlussystems der Fußfessel
- Keine Bewegung der Fußfessel (mittels integriertem Bewegungssensor)
- Batterieladezustand der Fußfessel

Die Alarmrückstellung ist ausschließlich durch die Überwachungszentrale mittels Fernzugriff („Remote“) nach erfolgter Kontrolle durch die jeweils zuständige Justizanstalt möglich.

Zur Frage 12:

- *Welche Maßnahmen werden nach einem Alarm gemäß Frage 12 eingeleitet?*

Es ist hierbei zwischen Alarmsmeldungen betreffend die zeitlichen Vorgaben der elektronischen Überwachung und Alarmsmeldungen betreffend technische Sicherungen der Überwachungsstation oder der Fußfessel zu unterscheiden.

1. Alarmsmeldungen betreffend die zeitlichen Vorgaben (Aufsichtsprofil) der elektronischen Überwachung:

Die Überwachungszentrale prüft die vorliegenden Unterlagen (Aufsichtsprofil) und die Verlaufsdokumentation der elektronischen Überwachung zum Zwecke der Abklärung der Alarmsmeldung. Ist dies nicht möglich, wird die überwachte Person telefonisch kontaktiert und versucht, den Sachverhalt abzuklären.

Ist eine Verifizierung der Alarmsmeldung auf diesem Wege möglich, erfolgt eine entsprechende Alarmsbearbeitung im Überwachungssystem. Die Bearbeitung wird im Überwachungsbericht ausgewiesen, der Bericht wird wöchentlich an die zuständigen Justizanstalten versendet.

Ist eine Verifizierung der Alarmsmeldung auf diesem Wege nicht möglich oder ist ein Verstoß gegen Bedingungen oder Auflagen des elektronisch überwachten Hausarrests anzunehmen, erfolgt eine Meldung an die zuständige Justizanstalt.

2. Alarmsmeldungen betreffend technische Sicherungen der Überwachungsstation oder Fußfessel:

Die Überwachungszentrale prüft die technische Überwachungshistorie und Statusanzeigen des betroffenen Gerätes im Überwachungssystem.

Bei Feststellung einer technischen Störung oder eines Funktionsfehlers wird mittels Fernwartung („Remote“) versucht, das Problem zu beheben. Ist dieser Vorgang erfolgreich, erfolgt ein entsprechender Vermerk in der Verlaufsdokumentation der elektronischen Überwachung.

Ist die Behebung der technischen Störung oder eines Funktionsfehlers mittels Fernwartung („Remote“) nicht möglich, muss die Überwachungsstation oder die Fußfessel ersetzt werden, weshalb die zuständige Justizanstalt kontaktiert und die weitere Vorgangsweise akkordiert

wird (im Großraum Wien erfolgt dahingehend auch eine Assistenzleistung durch die Überwachungszentrale).

Kann ein Manipulationsversuch durch die Überwachungszentrale nicht ausgeschlossen werden, wird die zuständige Justizanstalt vom Sachverhalt zum Zwecke umgehender Kontrolle in Kenntnis gesetzt.

Zur Frage 13:

- Wie viele Fehlermeldungen (Fehlalarme) gab es im Zusammenhang mit elektronischer Fußfessel seit 01.01.2013 (Bitte um Aufschlüsselung nach Ursache des Fehlalarms und Jahr)?

Bei Fehlermeldungen handelt es sich um Meldungen betreffend eine technische Störung oder einen Funktionsfehler.

Aus der nachstehenden Tabelle sowie der angeschlossenen Beilage A lassen sich die Anzahl aller Wartungseinsätze und die Anzahl technischer Störungen oder eines Funktionsfehlers im angefragten Zeitraum entnehmen. Als Wartungseinsatz sind solche Meldungen zu verstehen, die den Austausch eines Gerätes auf Grund eines vorgeschriebenen Wartungsintervalls notwendig machen. Die Aufschlüsselung nach Ursache der Fehlermeldung ist nur insofern möglich, als aufgelistet werden kann, ob eine Fußfessel, eine Überwachungsstation oder der Aufstellungsort einer Überwachungsstation betroffen war.

Zum Jahr 2019 darf ich anmerken, dass die erhöhte Zahl der Wartungseinsätze aufgrund eines neuen Vertragsabschlusses, im Zuge dessen ein Großteil der Überwachungsstationen und Fußfesseln wegen eines Gerätetypenwechsels ausgetauscht werden musste, resultiert.

Jahr	Ø aktive Geräte (Überwachungsstation & Fußfessel)	Wartungseinsätze und Störungsbehebungen Österreich (jährlich)	Wartungseinsätze und Störungsbehebungen Österreich (täglich)	Wartungsaufwand aktive Geräte in %
2013	464	462	1,3	0,3
2014	538	584	1,6	0,3
2015	596	686	1,9	0,3
2016	636	785	2,2	0,3
2017	696	705	1,9	0,3
2018	744	781	2,1	0,3
2019	744	928	2,5	0,3

Fehl- oder Falschalarme kommen in der elektronischen Überwachung mit dem aktuell eingesetzten Überwachungssystem faktisch nicht vor. Die Funktionalität, der Funktionsumfang und die festgelegten Eigenschaften des Überwachungssystems sowie der verfügbaren Geräte wurden im Zuge von zwei Ausschreibungsverfahren intensiv getestet und keine Fehl- oder Falschalarame festgestellt. Die Feststellung von Fehl- oder Falschalaramen im

Zuge des Testverfahrens hätte einen Umstand dargestellt, der unweigerlich zum Ausschluss des Bieters aus dem Ausschreibungsverfahren geführt hätte.

Dr. Clemens Jabloner

